

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Isarwatt eG für Mieterstrom (Gültig ab dem 01.01.2022)



1. Zustandekommen des Vertrags, Laufzeit und Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung von Kunden mit Netzstrom und weiterem Strom, der in den örtlichen Stromerzeugungsanlagen und Speichern erzeugt bzw. abgegeben wird, an die vorgenannte Lieferanschrift.
 - 1.2. Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald dem Kunden die Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform zugeht. Entgeltspflichten und Belieferung beginnen, sobald die Stilllegung des alten Zählers bzw. der Einbau der neuen Untermessung in der Kundenanlage erfolgt ist.
 - 1.3. Der Vertrag läuft über 12 Monate, beginnend mit dem Vertragsschluss gemäß Ziffer 1.2. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, es sei denn, der Kunde kündigt den Vertrag einen Monat vor Ende der in Satz 1 genannten Grundlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages des Kunden mit seinem Vermieter über die Miete von Wohnräumen endet auch dieser Stromliefervertrag mit Rückgabe der Wohnung an den Vermieter unabhängig von der Laufzeit des Mieterstromvertrages. Es bedarf hierfür keiner gesonderten Kündigung des Mieterstromvertrages. Der Kunde hat den Lieferanten über die Beendigung des Mietverhältnisses und den Termin der Rückgabe unverzüglich, nachdem ihm der Termin bekannt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine neuen Adressdaten zu Abrechnungszwecken mitzuteilen.
 - 1.5. Das monatliche Entgelt, welches der Kunde dem Lieferanten für die Belieferung zahlt, setzt sich zusammen aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem Entgelt für den verbrauchten Strom (nachfolgend „Arbeitspreis“).
 - 1.6. Der Grundpreis deckt insbesondere die einmaligen und laufenden Fixkosten rund um die Bezugsstelle (Wechselprozesse, Messstellenbetrieb einschließlich Wartung, Messung, Abrechnung etc.). Das Entgelt für den Grundpreis berechnet sich pro Monat zu dem Betrag, der im aktuellen Preisblatt auf der Website veröffentlicht wurde. Ergeben sich aus den Abrechnungszeiträumen nicht volle Monate, so berechnet sich der Grundpreis für diese Monate nach dem Verhältnis der von dem Abrechnungszeitraum umfassten Tage des Monats zu den vollen Tagen des Monats.
 - 1.7. Das Entgelt für den verbrauchten Strom berechnet sich pro kWh zu dem Betrag, der im aktuellen Preisblatt auf der Website veröffentlicht wurde.
 - 1.8. Alle Preise sind Endpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie sämtliche anfallenden öffentlichen Abgaben und Umlagen; zusätzliche Liefer- oder Versandkosten fallen nicht an.
 - 1.9. Solange der Lieferant Förderung für „Mieterstrom“ im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG in Anspruch nimmt, darf das Entgelt 90% des örtlichen Grundversorgungsstarifs auf Basis des Grund- und Arbeitspreises nicht überschreiten. Überschreitet der Betrag einer Abrechnung diese 90% des Betrages, der unter Zugrundlegung der Konditionen des örtlichen Grundversorgungsstarifs in der Abrechnungsperiode vom Kunden zu zahlen gewesen wäre, ist die Abrechnung auf diese 90% zu kürzen.
 - 1.10. Dem Kunden steht es frei, den Lieferanten nach Beendigung dieses Vertrages zu wechseln. In diesem Fall wird zum Wirksamwerden der Kündigung die Zählertechnik entsprechend umgestellt und der Strom durch den gewählten Stromversorger oder durch den Grundversorger geliefert. Die Zähler sind zum Zeitpunkt des Wechsels nach Aufforderung des Lieferanten vom Kunden selbst abzulesen und die Daten dem Lieferanten mitzuteilen. Die Kosten für die durch den Lieferantenwechsel erforderliche Umrüstung der Messeinrichtungen trägt der Kunde selbst. Weitere Kosten im Verhältnis zum Lieferanten entstehen dem Kunden hierdurch nicht.
 - 1.11. Der Kunde informiert den Lieferanten unaufgefordert und unverzüglich über jegliche Änderung von vertragsrelevanten Daten (insbesondere Kontaktdaten, Rechnungsanschrift, Bankverbindung). Sofern dem Lieferanten durch eine unterbliebene oder verzögerte Meldung Kosten entstehen (z. B. durch Lastschriftrückbuchung), ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiterzugeben.
- ## 2. Vertragsänderungen, Preis Anpassungen, Sonderkündigungsrecht
- 2.1. Ist infolge schwerwiegender Änderungen äußerer Umstände, die Grundlage dieses Vertrages sind, insbesondere der Rechtslage oder des allgemeinen Strompreises, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer oder beider Parteien nur unter Änderung der Konditionen dieses Vertrages zumutbar, so kann die betroffene Partei die erforderliche und angemessene Änderung von der jeweils anderen Partei verlangen, wenn dieser die Änderung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, aller relevanten Umstände, insbesondere der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden wirtschaftlichen Überlegungen und Kalkulationen sowie der durch den Vertrag angelegten Risikoverteilung zumutbar ist.
 - 2.2. Berufet sich der Lieferant auf diese Klausel und gibt er die entsprechende Vertrags- oder Preisänderung dem Kunden in Textform bekannt, verbunden mit dem Hinweis, dass der Kunde binnen eines Zeitraums von einem Monat ab Zugang der Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertrages habe, wenn er die Vertragsänderung ablehne, dann wird die Änderung zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber zum Ende der Frist wirksam, wenn der Kunde nicht kündigt.

- 2.3. Der Lieferant ist berechtigt, nach Vertragsabschluss hinzukommende oder sich erhöhende öffentliche Abgaben und Umlagen auf den Strompreis, im Verfahren gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 auf das Entgelt aufzuschlagen. Bei nach Vertragsabschluss entfallenden oder sich wesentlich verringern den öffentlichen Abgaben und Umlagen auf den Strompreis kann der Kunde eine entsprechende Anpassung des Entgeltes verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant den Strompreis nach billigem Ermessen, welches gemäß § 315 Absatz 3 BGB gerichtlich überprüfbar ist, an die Entwicklung seiner Kosten anpassen. Der Lieferant wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
- 2.4. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung zu kündigen; kündigt er nicht, gelten die neuen Preise als vereinbart. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Sonstige Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

3. Abrechnung, Abschläge und Bezahlung; Mahngebühr

- 3.1. Die gelieferte Strommenge wird bei jährlicher Abrechnung nach Ablesung zum Jahresende bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres gegenüber dem Kunden auf Grundlage der Zählerdaten abgerechnet (Turnusabrechnung). Der Lieferant bietet auf Wunsch des Kunden abweichend von der jährlichen Turnusabrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Turnusabrechnung an; bei monatlicher Turnusabrechnung gilt Ziffer 3.2 nicht.
- 3.2. Das Entgelt ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, für die Zahlungserinnerungen und Mahnungen Gebühren nach dem bei Vertragsschluss gültigen Gebührenkatalog geltend zu machen. Zwischen Zahlungserinnerung und erster Mahnung liegt ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen, zwischen erster Mahnung und zweiter Mahnung liegt ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen.
- 3.3. Der Lieferant ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen für die erwartungsgemäß verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese sind jeweils am Anfang des Monats fällig, für den die Abschlagszahlung gezahlt wird. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten auf Basis der Ertragsprognose der Anlage und der bekannten Verbrauchsdaten des Kunden ermittelt, soweit diese nicht bekannt sind nach statistisch ermittelten Lastprofilen und durchschnittlichem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden frühestens mit Beginn der Lieferung fällig. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Vertragsende wird der Lieferant zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.
- 3.4. Hat der Kunde dem Lieferanten kein Lastschriftmandat erteilt, so sind Abschläge spätestens bis zum ersten Werktag des Monats, für den die Abschlagszahlung zu zahlen ist, zu überweisen.

4. Messung, Ablesung

- 4.1. Etwaige anfallende Arbeiten zur Herstellung, Wartung oder Reparatur der zur Verbindung der Verbrauchsstelle mit den Anlagen erforderlichen Einrichtungen sind Aufgabe des Lieferanten.
- 4.2. Die vom Kunden verbrauchte Elektrizität wird durch geeichte Messeinrichtungen nach § 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Die Installation, der Betrieb und die Erfassung erfolgen durch den Lieferanten bzw. durch den von ihm zu beauftragenden Betreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes oder fachkundigen Dritten gem. §§ 5 und 6 MsbG. Um dem Kunden die Visualisierung und Auswertung seiner Messdaten mittels geeigneter Software zu ermöglichen sowie zu Zwecken der Abrechnung, der energetischen Optimierung Kundenanlage sowie der Erfüllung gesetzlicher Auflagen, kann der Lieferant einen digitalen fernauslesbaren Stromzähler („Smart Meter“) verwenden.
- 4.3. Der Kunde hat dem Lieferanten oder den von diesem Beauftragten, die sich entsprechend ausweisen können, nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu den Räumen des Kunden zu verschaffen, soweit dies für Installation, Wartung, Betrieb und Ablesung des Zählers und aller zugehörigen technischen Einrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung muss außer bei Sicherheitsgefahren, die von dem Zähler oder den zugehörigen technischen Einrichtungen ausgehen – mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Lieferant wird mindestens einen Ersatztermin anbieten. Kann über den Termin und / oder die Person des Beauftragten kein Einvernehmen erzielt werden, gilt § 9 StromGVV entsprechend.
- 4.4. Der Lieferant kann die Stromzähler selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 3.1 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Die Ablesung erfolgt am Ende des Jahres, bzw. in dem Fall, dass der Kunde unterjährige Abrechnungen wünscht, am Ende des Monats, Viertel- oder Halbjahres. Wenn der Lieferant die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, obwohl er die Voraussetzungen der Ziffer 4.3 einhält, oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Kunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Schädigung oder Störung des Zählers oder zugehöriger technischer Einrichtungen dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 Abs. 3 2 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt der Stromzähler nicht an, ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, Anweisungen des Lieferanten Folge zu leisten, deren Umsetzung zur technischen Sicherheit und zum Betrieb der betriebenen Anlagen erforderlich sind. Unzulässige technische Rückwirkungen der vom Kunden angeschlossenen Anlagen ins Netz sind auszuschließen. Soweit nicht vom Lieferanten anders vorgegeben, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, an dessen öffentliches Stromnetz die Verbrauchsstelle unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist.

5. Störung des Netzbetriebs

- 5.1. Soweit die Stromversorgung wegen Störungen im allgemeinen Versorgungsnetz, einschließlich des Netzanschlusses unterbrochen ist, ist der Lieferant von der Lieferpflicht befreit, soweit die in der Erzeugungsanlage im Objekt erzeugte Strommenge nicht ausreicht, um den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Das gilt nicht bei Störungen der Erzeugungsanlage im Objekt; in diesem Fall erfolgt die Stromversorgung – wie auch bei zu geringer Erzeugung – durch den Lieferanten über das allgemeine Versorgungsnetz, sodass eine unterbrechungsfreie Versorgung sichergestellt ist.
- 5.2. Wegen Schäden, die aus Störungen im Stromnetz der allgemeinen Versorgung, einschließlich des Netzanschlusses resultieren, kann sich der Kunde an den örtlichen Netzbetreiber wenden. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den örtlichen Netzbetreiber oder dritte Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem Lieferanten bekannt sind oder durch den Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

- 6.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100.- Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nichtrechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- 6.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 6.4. Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden (siehe aktueller Gebührenkatalog).

Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung für einen Vermögensschaden, der dem Kunden durch eine Betriebsunterbrechung entsteht, weil er anderweitig teureren Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht, ist auf das negative Interesse beschränkt, d.h. den Betrag, der sich dadurch ergibt, dass der Strombezieher einen im Verhältnis zu seinem bisherigen Vollversorgungstarif teureren Tarif in Anspruch nehmen musste. Der Lieferant haftet jedoch darüber hinaus nicht für das positive Interesse, d.h. die Differenz zwischen dem nach vorstehenden zugrunde zu legendem Tarif des Kunden zum Stromanbieter nach diesem Vertrag.
- 7.2. Für Schadensfälle, die auf die Belieferung des Kunden mit Elektrizität zurückzuführen sind, ist die Haftung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
- 7.3. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.4. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie die Haftung für Garantierklärungen bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 8.2. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Verbrauchsstelle.
- 8.3. Die Kommunikation zwischen Kunde und Lieferant bzw. dessen Beauftragten erfolgt grundsätzlich elektronisch, d. h. per E-Mail oder Webanwendung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart ist. Die Parteien halten dafür entsprechende technische Einrichtungen inkl. der dazugehörigen Bearbeitungsprozesse vor.
- 8.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

9. Streitbeilegung

- 9.1. Sofern der Kunde Letztverbraucher ist, der
 - die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder
 - für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft

(Haushaltskunde nach § 3 Nr. 22 EnWG), so gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Der Lieferant wird Beanstandungen des Kunden, etwa zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Beanstandung bei dem Lieferanten beantworten. Hilft der Lieferant der Beschwerde nicht ab, steht dem Kunden – unbeschadet weiterer Rechte – die Möglichkeit offen, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin (Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 03027 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) zu wenden. Die Veranlassung der Bekanntgabe eines dort eingereichten Güteantrags hat gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB verjährungshemmende Wirkung; wird die Bekanntgabe zeitnah nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, sich an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) zu wenden.

10. Verbraucherinformationen zum Thema Energieeffizienz

- 10.1. Zum Thema Energieeffizienz wird auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen verwiesen.
- 10.2. Weitere Energieeffizienzinformationen sind auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de) erhältlich.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.